Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0843/16

Titel

Fernbushalt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu den Fragen zum Fernbushalt in Erfurt nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Unter welchen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen könnte SWE Parken einen Fernbushalt in der Kurt-Schumacher-Straße betreiben?

Hierzu haben die SWE Parken GmbH uns folgende Antwort zugearbeitet:

"Mit dem aktuellen Mitarbeiterbestand der SWE Parken GmbH (9 MA) sehen wir uns nicht in der Lage, die Bewirtschaftung zu übernehmen. Das bedeutet, dass wir entweder die Zahl der Mitarbeiter erhöhen müssten und / oder zusätzliche Fremdfirmen mit Wartungs-, Prüf und Reinigungsarbeiten beauftragen müssten. Nach unserer Kenntnis kann mit dem Betrieb von Fernbushaltestellen kein Umsatz erlöst werden, der zur Kostendeckung beitragen kann. Die SWE Parken GmbH kann ein Verlustgeschäft schon deshalb nicht übernehmen, weil die Erträge aus dem Parkhausgeschäft zwingend für den Erhalt der heutigen Parkhaussubstanz eingesetzt werden müssen. Im Übrigen sieht der Unternehmensgegenstand der SWE Parken GmbH ein Betreiben von Bushaltestellen nicht vor. Darüber hinaus ist in dem aktuell gültigen Thüringer Straßengesetz (Thür StrG) vom 07.05.1993 folgendes geregelt §14(3): "Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauches bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung." Eine solche gesetzliche Regelung, die das Erheben von Gebühren für den Gemeingebrauch erlaubt, gibt es nicht. Damit gibt es für das vorgetragene Ansinnen keine gesetzliche Grundlage."

Das Rechtsamt hat in der Stellungnahme zur DS 0380/16 jedoch ausgeführt, dass die Erhebung von Gebühren für eine solche ansonsten unentgeltliche Nutzung einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf. Eine solche gesetzliche Regelung stellt z.B. die Ermächtigung an die Straßenverkehrsbehörden dar, für die Benutzung des innerstädtischen Straßenraums eine Benutzungsgebühr zum Parken zu erheben (§ 6a Abs. 6 STVG). Dazu wäre eine entsprechende Gebührenordnung zu erlassen bzw. bestehende zu prüfen. Weitere gesetzliche Regelungen sind dem Rechtsamt nicht bekannt.

Weitergehende Einnahmemöglichkeiten werden auf Grund der eingeschränkten Servicemöglichkeiten an diesem Standort als sehr begrenzt eingeschätzt.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung den Standort Kurt-Schumacher-Straße, gegenüber dem Intercity-Hotel hinsichtlich baulicher und verkehrlicher Aspekte, sowie der Verkehrsführung im Quartier?

Von der Stadtverwaltung wurden dem Bau- und Verkehrsausschuss am 18.02.16 mit der DS 2570/15 drei mögliche Standorte für die Einordnung des Fernbushalts im Bahnhofsquartier vorgeschlagen und hinsichtlich baulicher und verkehrlicher Aspekte ausführlich beschrieben und verglichen. Dazu gehört auch die oben beschriebene Variante. Sowohl funktional wie auch verkehrlich sind alle drei Varianten umsetzbar. Alle drei Varianten erfordern aber auch eine veränderte Verkehrsorganisation in der Erschließung des Hauptbahnhofes.

Bei der Einordnung von Fernbushaltestellen gegenüber dem Intercity-Hotel muss die Taxi-Wartespur an die Platanenreihe verlegt werden und die Straße neben dem Busbahnhof als

Einbahnstraße in Richtung Hauptbahnhof ausgewiesen werden. Hierzu gab es erste Kontakte mit den Taxizentralen.

Für die Haltestelleneinordnung wäre der vorhandene Gehweg auf etwa 4,0m zu verbreitern (entspricht begonnenem Ausbau Ecke Busbahnhof). Auf Grund der direkt anschließenden Bebauung muss die Möglichkeit der Einordnung von Unterstelldächern geprüft werden. Problematisch ist außerdem, dass der Wartebereich vor den am Gehweg in direkter Blickhöhe angeordneten Bürofenstern des ehemaligen Reichsbahnamtes liegt.

3. Wie hoch wären die Baukosten für einen Fernbushalt an diesem Standort und wie kann die Errichtung des Fernbushalts über Stationsentgelte refinanziert werden?

Vom Tiefbau- und Verkehrsamt wurden Ausbaukosten von ca. 305.000€ (brutto, ohne Unterstelldach) ermittelt (siehe DS 2780/15). Sie enthalten die Gehwegverbreiterung auf ca. 4,0m und die notwendige Fahrbahnerneuerung mit halbstarren Belag.

Bei diesem Halt am Gehweg wären nach Einschätzung der Stadtverwaltung nur sehr geringe Stationsentgelte erzielbar, da für Fahrgäste keine zusätzlichen Service- und Komfortangebote bestehen. Zu Refinanzierungsmöglichkeiten liegen keine Erfahrungen vor. In der Antwort zu Frage 1 wird von der SWE Parken aber bereits betont, dass eine kostendeckende Betreibung für sie unwahrscheinlich ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach Kenntnis der Verwaltung die Problematik der Einführung von Stationsentgelten für Fernbushalte vergleichbar mit Bahnhalten ein aktuelles Thema der Verkehrsministerkonferenz ist und möglicherweise eine grundsätzliche bundesweite Regelung angestrebt wird. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden dabei Fragen des erreichbaren Komfort und Service für die Höhe der Entgelte eine Rolle spielen.

Anlagen	
gez. Börsch Unterschrift Amtsleiter	04.05.2016
Unterschrift Amtsleiter	Datum